

ab Zustellung die Vorstellung gemäss den Vorschriften über das einfache Verwaltungsverfahren erhoben werden konnte.²⁶⁴

C. Materielle Rechtskraft²⁶⁵

1. Begriff

Die materielle Rechtskraft tritt als Folge der formellen Rechtskraft ein und sichert die Massgeblichkeit des Inhalts der formell rechtskräftigen Entscheidung.²⁶⁶ Sie ist zeitlich in aller Regel mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft verknüpft,²⁶⁷ die unabdingbare Voraussetzung für die materielle Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen ist.²⁶⁸

2. Funktion und Zweck

Die Unwiderruflichkeit und die Unanfechtbarkeit (formelle Rechtskraft) einer gerichtlichen Entscheidung bieten noch keine Gewähr dafür, dass diese in einem späteren Verfahren nicht wieder in Frage gestellt werden können.²⁶⁹ Wesentliche Funktion der materiellen Rechtskraft ist es daher zu verhindern, dass im Rahmen eines neuen Verfahrens eine von

264 Der Rechtsbehelf der Vorstellung im Staatsgerichtshofverfahren ist allerdings vom Staatsgerichtshof in StGH 1985/11/V, Urteil vom 10. November 1987, LES 3/1988, S. 88 (91 f.) für verfassungswidrig gehalten und aufgehoben worden. Siehe dazu auch Wille, Normenkontrolle, S. 130, FN 51. Aus diesem Grund hätte nach ihm Art. 42 Abs. 1 altStGHG entsprechend geändert werden müssen. Vgl. zur Vorstellung (Remonstration) im Verwaltungsrecht Kley, S. 277 ff.

265 Der Oberste Gerichtshof spricht auch von der inneren (materiellen) Rechtskraft, durch welche die Entscheidung massgeblich wird. Siehe OGH S 1611/96–15, Beschluss vom 26. März 1997, LES 4/1998, S. 219 (222); vgl. dazu auch Fasching/Klicka, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze III, § 411, Rz. 12.

266 Wischermann, S. 22; siehe zum Begriff der materiellen Rechtskraft im Zivilprozessrecht etwa Fasching, Lehrbuch, S. 756, Rz. 1497.

267 Deixler-Hübner/Klicka, S. 135, Rz. 259; vgl. auch Zimmerli/Kälin/Kiener, S. 131; zur Rechtsprechung siehe beispielsweise OGH S 1611/96–15, Beschluss vom 26. März 1997, LES 4/1998, S. 219 (222).

268 Siehe Detterbeck, S. 327, der in FN 2 vermerkt, dass nicht alle formell rechtskräftigen Entscheidungen auch in materielle Rechtskraft erwachsen. Vgl. für das Zivilverfahren Rechberger/Simotta, S. 415, Rz. 693.

269 Benda/Klein, S. 536, Rz. 1296.